

Einigungs: 28/1/22 / 1
28.10.22 Rd
h

20/6397

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Walter Wissenbach (AfD) vom 17.09.2021

Bewährungsstrafen bei Wiederholungstätern

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete über einen sexuellen Missbrauch an einer schlafenden 13-Jährigen durch einen 22-jährigen Zuwanderer in Gießen am 19.01.2020. Die Heranwachsende, deren Eltern Anzeige erstattet hatten, wurde „in ein monatelanges Martyrium gestürzt“ und befindet sich bis heute in therapeutischer Behandlung. Der Täter, der 2015 als unbegleiteter Jugendlicher aus Afghanistan nach Deutschland eingereist war, wurde bereits 2020 durch das Landgericht Hannover wegen sexuellen Missbrauchs an einer 11-Jährigen zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, die seinerzeit zur Bewährung ausgesetzt wurde. Während der Nebenklägervertreter vor dem jetzt zuständigen Amtsgericht Gießen nunmehr eine „harte Bestrafung“ ohne Bewährung forderte, beantragte die Staatsanwaltschaft ungeachtet der Schwere des Delikts und der Vorstrafe mit noch nicht abgelaufener Bewährungsfrist eine weitere Bewährungsstrafe von nur einem Jahr und acht Monaten. Diesem Antrag folgte das Gericht vollumfänglich (<https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/letzte-chance-90889579.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung grundsätzlich – d.h. unabhängig vom konkreten Fall – die Verhängung einer Bewährungsstrafe bei einem Wiederholungstäter bei vergleichbaren und schweren Delikten für angemessen?

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit wird die Landesregierung die Entscheidung des Amtsgerichts Gießen in der Sache weder bewerten noch kommentieren. Ausweislich der Urteilsgründe wurde der Verurteilte allerdings am 19. Februar 2020 vom Landgericht Hannover wegen einer Tat aus dem Jahr 2018 zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am 19. Januar 2020, also vor der Verurteilung des Landgerichts Hannover, hatte der Beschuldigte die Tat, die Gegenstand des Verfahrens vor dem Amtsgericht Gießen war, begangen. Für das Amtsgericht Gießen war es aus Rechtsgründen maßgeblich, ob der Verurteilte zum Zeitpunkt der Begehung der zweiten Tat vorbestraft war oder nicht. Da der Verurteilte wegen der ersten Tat erst nach diesem Zeitpunkt verurteilt worden war, galt der Verurteilte entsprechend als nicht vorbestraft und stand auch nicht unter Bewährung.

Unabhängig vom konkreten Sachverhalt hält die Landesregierung sogenannte Kettenbewahrungen, also Bewährungsstrafen, obwohl die Täterin beziehungsweise der Täter zur Tatzeit bereits unter laufender Bewährung stand, in der Regel nicht für wünschenswert.

Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2019 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister für Regelungen ausgesprochen, nach denen wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Straftaten verhängte Freiheitsstrafen in der Regel nicht zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn aufgrund von besonderen Umständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gerechtfertigt ist, dass die Täterin beziehungsweise der Täter die Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen wird. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde gebeten, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der diesen im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor Wiederholungstätern gebotenen Anforderungen an die Strafaussetzung zur Bewährung gerecht wird.

Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2021 wurden „Kettenbewährungen“ thematisiert. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Handlungsbedarf bekräftigt und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um die Einrichtung einer Arbeitsgruppe gebeten.

Frage 2. Sind der Landesregierung aus den vergangenen 5 Jahren weitere Fälle aus Hessen bekannt, in denen die Staatsanwaltschaft bei Gewaltdelikten nach den §§ 177, 178, 212, 213, 224, 226, 227, 231, 249-252, 255 StGB im Wiederholungsfall eine Bewährungsstrafe beantragt hatte?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche sind dies?

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung von Strafverfahren, in denen „die Staatsanwaltschaft bei Gewaltdelikten nach den §§ 177, 178, 212, 213, 224, 226, 227, 231, 249-252, 255 StGB im Wiederholungsfall eine Bewährungsstrafe beantragt hatte“, erfolgt nicht. Eine händische Auswertung aller Verfahrensakten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Frage 4. Hat die Landesregierung nach der Tat Kontakt mit den Eltern des Tatopfers aus dem Kreis Gießen aufgenommen, um ihnen Hilfe bzw. Unterstützung anzubieten?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Wann und durch wen erfolgte diese Kontaktaufnahme?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: welche Hilfe oder Unterstützung hat die Landesregierung dem Tatopfer bzw. der betroffenen Familie angeboten?

Die Fragen 4. bis 6. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Umgang mit Opfern und deren Angehörigen ist für die Polizei in der Rahmenkonzeption „Opferschutz der hessischen Polizei“ festgeschrieben und ist somit grundlegender Teil der polizeilichen Arbeit sowie der Aus- und Weiterbildung. Diese beschreibt Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Möglichkeiten des polizeilichen Opferschutzes und gibt damit einen einheitlichen Rahmen vor. Der professionelle Umgang mit den Geschädigten und deren Information über ihre Rechte im Ermittlungsverfahren sind wesentliche Säulen des polizeilichen Opferschutzes.

Auf den hier angeführten Sachverhalt bezogen wurde durch die ermittelnde Sachbearbeiterin unter Berücksichtigung aller in der Konzeption genannten Standards gearbeitet. Sowohl die Geschädigte als auch ihre Mutter wurden umfassend aufgeklärt und beraten. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, nach dem Gewaltschutzgesetz sowie nach dem Opferentschädigungsgesetz einen Versorgungsanspruch geltend zu machen. Anlässlich der Nennung von unterschiedlichen Opferhilfeeinrichtungen gab die Mutter der Geschädigten an, bereits Kontakt zu einer der Institutionen – konkret dem Wildwasser e. V. – Kontakt aufgenommen zu haben. Schließlich wurde ihr ein Formblatt, über welches sie Anträge nach §§ 201, 406d, 406g StPO direkt an die Staatsanwaltschaft stellen kann, ausgehändigt.

Im Rahmen der Ressortbeteiligung der Landesregierung haben der Chef der Staatskanzlei, die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, der Minister der Finanzen, der Kultusminister, die Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Minister für

Soziales und Integration mitgeteilt, dass keine Kontaktaufnahme zu den Eltern des Tatopfers erfolgt ist.

Frage 7. Hält die Landesregierung eine Beendigung des Aufenthalts des Täters in der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich und angemessen?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Aufenthalt des Täters in Deutschland zu beenden?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der betreffende Einzelfall wird durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe Intensivtäter (GAI) des Regierungspräsidiums Gießen bearbeitet. Die Arbeit der GAI gewährleistet, dass – soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – die Polizei und die Ausländerbehörde eng zusammenarbeiten, um ausländische Straftäterinnen und Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen in ihr Heimatland zurückzuführen.

Bei dem Täter handelt es sich um einen afghanischen Staatsangehörigen. Eine Rückführung nach Afghanistan ist derzeit nicht möglich. Aufgrund seiner Straffälligkeit soll im konkreten Einzelfall die weitere Verfestigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland verhindert werden; entsprechende Maßnahmen, wie die Anhörung zur Ausweisung gemäß §§ 53 ff. AufenthG, wurden bereits eingeleitet.

Wiesbaden, 28. Januar 2022



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin